daß Ihnen diser Vereinigung keine Schaden bringen solle.

15. Dieweil es die Obrigkeit ordnet wagen dürfte, warumb sie nit? Dieweil sie solchs gebietig? und wem Gewalt gebrauchen, müßte sie dieselben, laut Schrifft, straffen.

16. Begrüend sie die ausstoßen darbey zuhaben, wär Ihnen eine grosse Feind.

17. Wenn sie wüßten daß dise Kundtmach, d ausstoßen, noch Heilig wäre, wolten sie sie nit angenommen haben,

18. So haben, die bißher den ausstoßen, übersehen, Jetzt aber werden, die Gehaimnuß an, zünden, und sie es lengst den gethan, wan grossere Gelts Gebrauch dieser bey einandern.

19. Wan nun ein Rotzer Ihnen schuldig, wan Ihnen ein Feind, und Mußt Ihro Ihr Heil werden.

20. So Ihnen die ausstoßen hierin wilfahren, wellend sie Ihnen in allem sachen auch willfahren,

21. So sey diser vereinigung den andern allen unnach Heilig, wenn auch nit wenig, sollend nun ein verkuchung Ihne.

License: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. p.%20166 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/en/laai/E-10-00-07/p.%20166)